

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/209 vom 10. Oktober 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_209

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/209 du 10 octobre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/209 del 10 ottobre 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Bemessung des Invaliditätsgrades in Würdigung mehrerer medizinischer Berichte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Oktober 2012, IV 2010/209).

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2010, mit welcher das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen wurde. Über einen allfälligen Anspruch auf berufliche Massnahmen oder Arbeitsvermittlung ist daher grundsätzlich nicht zu befinden. Was den in der Beschwerdebegründung enthaltenen Antrag auf Vereinigung mit der am 15. September 2008 eingereichten Beschwerde betrifft (vgl. act. G 1), so handelt es sich dabei offensichtlich um ein Versehen, wurden doch beide am 15. September 2008 erhobenen Beschwerden mit dem Widerruf vom 13. Oktober 2008 gegenstandslos und entsprechend abgeschrieben, und handelt es sich beim entsprechenden Absatz, wie auch bei den vorangehenden Absätzen, in der Beschwerde augenscheinlich um eine Kopie der Begründung der Beschwerde vom 15. September 2008 (vgl. IV-act. 86). Da allerdings der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ gilt, wie beispielsweise der Wortlaut der Art. 7 und 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zeigt, ist über berufliche Massnahmen insofern zu befinden, als mit Blick auf eine allfällige Rente der Invalidenversicherung vorgängig eine entsprechende Pflicht zur Durchführung derselben besteht. Dies kommt vorliegend aber nicht zum Tragen, denn die Beschwerdeführerin arbeitete vor Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung als Hilfsarbeiterin und erzielte dabei einen entsprechenden Lohn, und ihr sind nach wie vor gewisse Hilfsarbeitertätigkeiten zumutbar, weshalb Berufsberatung und Umschulung zum Vorneherein nicht geeignet sind, einen allfälligen Rentenanspruch zu tangieren; bezüglich der weiteren beruflichen Massnahmen besteht aufgrund der nachfolgenden Ausführungen ebenfalls keine Durchführungspflicht, sondern lediglich ein allfälliger Anspruch. Da die angefochtene Verfügung aber einzig den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung zum Gegenstand hat, ist darüber im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden.

E. 2

In medizinischer Hinsicht ist insbesondere umstritten, wie schwer die von den Gutachtern der BEGAZ und von Dr. D.____ diagnostizierte depressive Störung ausgeprägt ist, und in welchem Grad dadurch die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigt wird.

Die übrigen Beeinträchtigungen, namentlich das Mammakarzinom und der chronisch entzündliche Prozess der Nasennebenhöhlen, wirken sich anerkanntermassen insofern auf die Arbeitsfähigkeit aus, als dadurch einerseits die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigt – die Gutachter des BEGAZ attestierten gestützt darauf eine 20%ige bzw. 25%ige Arbeitsunfähigkeit (IV-act. 56 und 114) – und andererseits die psychische Beeinträchtigung in gewissem Grad unterhalten wird (vgl. IV-act. 99). Während Dr. D.____ eine mittelgradige depressive Episode diagnostizierte und eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestierte, diagnostizierte der psychiatrische Consiliarius des BEGAZ eine leicht- bis mittelgradige depressive Episode – „eher leicht- denn mittelgradig“ (IV-act. 114–37) – und attestierte eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit. Seine von der Einschätzung von Dr. D.____ abweichenden Schlussfolgerungen begründete der Gutachter wie folgt: Im Vergleich mit den Befunden seines früheren Gutachtens vom Januar 2008 seien die subjektiv geklagten Beschwerden bezüglich depressiver Symptomatik in qualitativer und quantitativer Hinsicht als intensiver zu beurteilen, was es rechtfertige, eine eigenständige Diagnose einer depressiven Episode zu stellen. Allerdings sei beim Gespräch über Themen, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Beschwerden stehen, ein eher selbstbewusster und bestimmter Eindruck bei ausgeglichener Stimmung entstanden (IV-act. 114–37). Daneben seien auch Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten aufgefallen. Die Beschwerdeführerin habe beispielsweise ausgeführt, kaum mehr lesen zu können, in einem anderen Zusammenhang aber berichtet, sie würde gerne morgens die Zeitung lesen und pro Tag insgesamt etwa eine Stunde mit Lesen verbringen (IV-act. 114–36). Gesamthaft sei die depressive Störung im Rahmen der Begutachtung deutlich weniger ausgeprägt gewesen als im Bericht von Dr. D.____ vom 4. November 2008 beschrieben, was weitgehend die Diskrepanz in der Beurteilung erkläre (IV-act. 114–40). Diese Ausführungen erscheinen nachvollziehbar und überzeugend. Dr. D.____ nahm dazu nicht Stellung (IV-act. 120), attestierte in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2010 aber wiederum eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, wobei sie sich allerdings massgeblich auf die anamnestischen Angaben der Beschwerdeführerin stützte und ergänzend auf die zeitliche Inanspruchnahme der Beschwerdeführerin durch die „zahlreichen Untersuchungen und Eingriffe bezüglich der körperlichen Erkrankung“ hinwies (IV-act. 125). Diese Ausführungen sind nicht geeignet, Zweifel an der Einschätzung des Psychiaters des BEGAZ aufkommen zu lassen. Auffällig ist auch, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der stationären Krisenintervention im Februar 2009 sehr rasch erholte und entsprechend nach sieben Tagen bereits wieder entlassen wurde (IV-act. 104). Gesamthaft erscheint die Einschätzung gemäss Gutachten des BEGAZ überzeugender als jene von Dr. D.____ (die ohnehin keine eigentliche Zumutbarkeitsbeurteilung vornahm) bzw. sind die Berichte von Dr. D.____ nicht geeignet, den Beweiswert des Gutachtens des BEGAZ so zu schwächen, dass die Einholung eines Obergutachtens notwendig wäre. Es ist mit anderen Worten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 30 % in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist.

E. 3

Da gesamthaft ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) von mehr als 10 % nicht angemessen erscheint und da die Beschwerdeführerin kein überdurchschnittliches Einkommen erzielte, resultiert selbst dann kein rentenbegründender Invaliditätsgrad, wenn die Beschwerdeführerin als vollzeitlich Erwerbstätige qualifiziert würde (sie arbeitete offenbar ab 1989 stets nur zu 70–80 %; vgl. IV-act. 56–6); der Invaliditätsgrad würde sich

auf höchstens 37 % (= 100 % – 70 % × 90 %) belaufen, was gemäss Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) nicht zum Bezug einer Rente der Invalidenversicherung berechtigt.

E. 4

Die Beschwerde ist mithin abzuweisen. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten sind deshalb vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, doch ist sie zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung von der Bezahlung zu befreien. Der Staat hat sodann den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit einer Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen, die allerdings gemäss Art. 31 Abs. 3 des St. Galler Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel zu kürzen ist. Sollten es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin erlauben, kann sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten und Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.